

Vor Untreue wird gewarnt!

Manchmal verstehen Ärzte Juristen nicht und Juristen rächen sich dann, indem sie Ärzte bestrafen.

Vor kurzem hat der BGH eine sehr wichtige Entscheidung getroffen, die jeder Vertragsarzt kennen muss, der seinen Patienten mehr als nur die notwendige Heilbehandlung zukommen lassen will. Wahrscheinlich hat die übergroße Mehrheit aller Vertragsärzte bislang Erfahrung mit Regressen gemacht, die von den Kassenärztlichen Vereinigungen ausgesprochen und durchgesetzt werden, wenn Behandlungen mehr kosten als die Kasse bezahlen will. In dem entschiedenen Fall hatte der Vertragsarzt seinem Patienten auf Kosten der Krankenkasse Medikamente verschrieben, deren Menge den Bedarf des Patienten offensichtlich überstieg.

Das Gericht hat in einer umständlichen Prüfung festgestellt, dass zwar ein Betrug zum Nachteil der Krankenkasse nicht vorläge, es hat den Arzt aber wegen Untreue verurteilt. Im Urteil wird zunächst aus den gesetzlichen Regelungen (SGB V) abgeleitet, dass der Vertragsarzt bei der Behandlung Interessenvertreter der Krankenkasse ist. Deshalb wird sein Wissen der Krankenkasse zugerechnet. Weil er weiß, dass das, was er dem Patienten verschrieben hat, nicht notwendig war, konnte die Krankenkasse nicht getäuscht werden. Deshalb lag ein Betrug nicht vor. Wenn der Arzt aber ein Rezept ausschreibt oder den Patienten behandelt, löst er bei der Krankenkasse Kosten aus. Die Juristen sagen dazu: Er verfügt über das Vermögen der Krankenkasse. Wenn er dabei mehr ausgibt als notwendig, handelt er zum Nachteil der Krankenkasse, deren Interesse er zu wahren hat und macht sich wegen Untreue strafbar. Eine Fußangel mehr bei der täglichen Arbeit.

(Die Fundstelle können Sie bei uns erfragen.)